



Ausfertigung
Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 5HK O 12615/07

Verkündet am 4.10.2007

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

6
2
R

In dem Rechtsstreit

UniCredito Italiano Sozietä per Azioni, vertr. durch den Vors.
des Board of Directors Dieter Rampl, Via Dante 1, I-16121 Genua
Italien,

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus, Deringer, Prannerstr. 10,
80333 München

CVR Vermögensverwaltung und Holding GmbH, ges.vertr.d.d.GF Dr.
Rainer Roellenbleg, Via Salvatori 8, I-55042 Forte dei Marmi
(LU), Italien

- Nebenintervenientin -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Fuellmich u. Koll., Senderstr. 37, 378077
Göttingen, Gz.: 13 21/07 ms/ds

gegen

Bayerische Hypo-und Vereinsbank, vertr. durch den Vorstand und
den Aufsichtsrat, Kardinal-Faulhaber-Str. 1, 80333 München

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Sernetz * Schäfer, Schrankfach 203, Karlsplatz 11,
80335 München Gz.: se/fy 16274/07

1) Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Poppelsdorfer Allee 114,

./..



- 53115 Bonn
- Nebenintervenient -
- 2) Allerthal-Werke AG, vertr. durch den Vorstand Dipl.-Kfm.
Alfred Schneider und Dr. Georg Issels, Friesenstr. 50, 50670
Köln
- Nebenintervenient -
- 3) Rheiner Moden AG, vertr. durch den Alleinvorstand Dipl.Kfm.
Alfred Schneider, Friesenstr. 50, 50670 Köln
- Nebenintervenient -
- 4) Dipl.-Math. C.E. Veit Paas, Friesenstr. 50, 50670 Köln
- Nebenintervenient -
- 5) Templer Beteiligungs GmbH, Sonderburgstr. 6, 40545 Düsseldorf
- Nebenintervenient -
- 6) Protagon Capital GmbH, vertr. durch den GF Ferit Dengiz,
Großgörschenstr. 31, 10827 Berlin
- Nebenintervenient -
- 7) Frank Scheunert, Chriesmattweg 26m, CH-8600 Dübendorf Schweiz
- Nebenintervenient -
- 8) Arno Lampmann, Am Malzbüchel 6-8, 50667 Köln
- Nebenintervenient -
- 9) Marion Stalter-Eck, Karmeliter Str. 13, 47608 Geldern
- Nebenintervenient -
- 10) Klaus Scheunert, Eibergener Str. 15, 48691 Vreden
- Nebenintervenient -
- 11) Peter Eck, Karmeliter Str. 13, 47608 Geldern
- Nebenintervenient -
- 12) Armin Schulz, Rottes 90, 41564 Kaarst
- Nebenintervenient -
- 13) Gesina Gedina Scheunert, Eibergener Str. 15, 48691 Vreden
- Nebenintervenient -
- 14) JKK Beteiligungs-GmbH, vertr. durch den GF Dipl.-Kfm. Jochen
Knoesel, Ludwigstr. 22, 97070 Würzburg
- Nebenintervenient -
- 15) Arno H. Menzel, Brinkstr. 59, 63069 Offenbach a.M.
- Nebenintervenient -



- 16) EXchange Investors N.V., vertr. durch den CEO, Herrn Frank Scheunert, Orlyplein 85, NL-1043 DS Amsterdam Niederlande,
- Nebenintervenient -
- 17) Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH, vertr. durch den GF Karl-Walter Freitag, Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln
- Nebenintervenient -
- 18) Karl-Walter Freitag, Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln
- Nebenintervenient -
- 19) Riebeck-Brauerei von 1862 AG, vertr. durch den Vorstand Karl-Walter Freitag, Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln
- Nebenintervenient -
- 20) Preussische Vermögensverwaltungs-AG, vertr. durch den Vorstand Karl-Walter Freitag, Regensburger Str. 5A, 10777 Berlin
- Nebenintervenient -
- 21) Actien-Brauerei Neustadt-Magdeburg AG i.L., vertr. durch die Nachtragsliquidatorin Karin Ute Deger, Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln
- Nebenintervenient -
- 22) Reichsquell-Brauerei Bürgerliches Brauhaus GmbH, vertr. durch die GFin Karin Ute Deger, Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln
- Nebenintervenient -
- 23) Actienbrauerei Gohlis AG i.L., vertr. durch die Nachtragsliquidatorin Karin Ute Deger, Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln
- Nebenintervenient -
- 24) Karin Deger, Vogelsanger Str. 104, 50823 Köln
- Nebenintervenient -
- 25) Fleischerei-Bedarf AG von 1923, vertr. durch den Vorstand Karl-Walter Freitag, Hutstr. 13, 96430 Coburg
- Nebenintervenient -
- 26) Brauhaus Torgau AG, vertr. durch die Nachtragsliquidatorin Marion Wolff, Longerichter Str. 89, 50739 Köln
- Nebenintervenient -
- 27) Jens Penquitt, Eichenweg 13, 97084 Würzburg
- Nebenintervenient -
- 28) Milaco GmbH, vertr. durch den GF Axel Sartingen, Kämpchensweg 2, 50933 Köln



- Nebenintervenient -
- 29) Axel Sartingen, Kämpchensweg 2, 50933 Köln
- Nebenintervenient -
- 30) Jürgen Jaeckel, Osterbühlstr. 7, 93158 Teublitz
- Nebenintervenient -
- 31) Peter Jaeckel, Augustenstr. 40, 93133 Burglengenfeld
- Nebenintervenient -
- 32) Dr. Claus Deininger, Erthalstr. 20, 96215 Lichtenfels
- Nebenintervenient -
- 33) Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., vertr.
durch den GF Ulrich Hocker, Hamborner Str. 53, 40472
Düsseldorf
- Nebenintervenient -
- 34) Daniela Bergdolt, Franz-Joseph-Str. 9, 80801 München
- Nebenintervenient -
- 35) Sandra Hofmann, Gustav-Adolf-Str. 14, 95444 Bayreuth
- Nebenintervenient -
- 36) CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, Harksheider
Str. 123, 22399 Hamburg
- Nebenintervenient -
- 37) Norbert Kind, Im Glockenschall 7, 56235 Ransbach-Baumbach
- Nebenintervenient -
- 38) Karsten Trippel, Im Holderstock 18, 71723 Großbottwar
- Nebenintervenient -
- 39) Sigma Verwaltungs GmbH, vertr. durch den GF Karsten Trippel,
Im Holderstock 18, 71723 Großbottwar
- Nebenintervenient -
- 40) Jürgen Böhm, Nußbaumweg 4, 71720 Oberstenfeld
- Nebenintervenient -



- 41) Susanne Schneberger, Vorbergweg 90, 48159 Münster
- Nebenintervenient -
- 42) Cathleen Kross, Holderstock 18, 71723 Großbottwar
- Nebenintervenient -
- 43) Rolf Schröder, Allensteinerstr. 14, 74321
Bietigheim-Bissingen
- Nebenintervenient -
- 44) Rechtsanwalt Dr. Franz Wagner, Johann-Fichte-Str. 21, 80805
München
- Nebenintervenient -
- 45) Caterina Steeg, Falkenweg 19, 97204 Höchberg
- Nebenintervenient -
- 46) Dr. Markus Ostrowski, Hrischmattstr. 30a, CH-6003 Luzern
Schweiz
- Nebenintervenient -
- 47) SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., vertr. durch
den Vors. des Vorstands Dipl.-Kfm. Klaus Schneider,
Maximilianstr. 8, 80539 München
- Nebenintervenient -
- 48) SCHÜMA GmbH & Co. KG, vertr. durch die phG Proxymas
HV-Service GmbH, Bachgasse 6/9, 97070 Würzburg
- Nebenintervenient -
- 49) Dr. Leonhard Knoll, Bahnhofweg 1b, 97350 Mainbernheim
- Nebenintervenient -
- 50) Natalia Svinova, Cecilienallee 59, 40212 Düsseldorf
- Nebenintervenient -
- 51) --,--
- Nebenintervenient -
- 52) Horizont Holding AG, vertr. durch den Vorstand Reiner
Ehlerding, Finkenweg 3, 92269 Fensterbach
- Nebenintervenient -



53) Jörg-Christian Rehling, 2 Lonsdowne Road, GB-London W1J 6HL
Großbritannien

- Nebenintervenient -

54) Dipl.-Math. oec. Patric Moritz, Im Oberen Garten 18, 77933
Lahr

- Nebenintervenient -

55) Dr.jur. Tammo Seemann, Friedhofsweg 81, 28121 Oldenburg

- Nebenintervenient -

56) Prof.Dr. Ekkehard Wenger, Raffaelweg 10, 70192 Stuttgart

- Nebenintervenient -

57) Ulpian GmbH, ges.vertr.d.d. GF Thomas Höder, Birkenstr. 6,
83646 Bad Tölz

- Nebenintervenientin -

58) Martin Nolle, Hünefeldzeile 5, 12247 Berlin

- Nebenintervenient -

59) Moritz Reimers, Haydnstr. 9, 12203 Berlin

- Nebenintervenient -

60) Convisor Consulting Ltd., European Office, 77 Beak Street,
London W1F9DB Großbritannien

- Nebenintervenientin -

61) Dipl.Ing. Hedwig Ogrezewalla, Neckarhalde 56, 72076 Tübingen

- Nebenintervenientin

62) Ulrike Mellin, Wertheimer Str. 34, 97297 Waldbüttelbrunn

- Nebenintervenientin -

Prozeßbevollmächtigte/r:

zu 1 : Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner, Poppelsdorfer
Allee 114, 53115 Bonn , Gz.: dswm

zu 2-4,47 : Rechtsanwalt Dr. Hans Norbert Götz, Lichtentaler
Straße 3, 76530 Baden-Baden



- zu 5 : Rechtsanwälte Doornkaat & Koll., Berliner Allee 51 - 53,
40212 Düsseldorf
- zu 6 : Rechtsanwalt Dr. Martin Weimann, Prenzlauer Allee 8, 10405
Berlin
- zu 7,8 : Rechtsanwalt Arno Lampmann, Am Malzbüchel 6-8, 50667
Köln , Gz.: 214/5127/1265
- zu 9 : Rechtsanwälte Hesselmann Lewinski, Westfalendamm 275,
44141 Dortmund , Gz.: SL/JP
- zu 10 : Rechtsanwalt Christian Behn, Am Malzbüchel 6-8, 50667
Köln , Gz.: 244/BK21
- zu 11 : Rechtsanwältin Annette Lewinski-Klüsener, Wupperstr. 9,
44225 Dortmund
- zu 12 : Rechtsanwältin Sabine Uhlenbrock, Stallbergweg 5, 46569
Hünxe , Gz.: Pi D/D22
- zu 13,50: Rechtsanwalt Michael Douglas, Greifenhagener Str. 17,
10437 Berlin , Gz.: 1409/07D
- zu 14 : Rechtsanwalt Axel Conzelmann, Ermelesstr. 53, 72379
Hechingen
- zu 15 : Rechtsanwälte Tilmann Jung und Dietmar Spannenberger,
Schloßstraße 65, 70176 Stuttgart , Gz.: 541 1993
- zu 16 : Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Steiner, Sofienstr. 27,
69115 Heidelberg , Gz.: st-fe
- zu 17-26 : Rechtsanwalt Ulrich Klauke, Alfred-Trappen-Str. 12,
44263 Dortmund
- zu 27 : Rechtsanwalt Gerd Chwoyka, Langenburger Str. 2, 74532
Ilshofen-Obersteinach , Gz.: 00258-07/ge
- zu 28,29 : Rechtsanwälte Klaus Verhoeven - Sabine Schmidt -
Friederike Richter, Ostwall 1, 47608 Geldern , Gz.: K-07/0825/M
- zu 30,31 : Rechtsanwalt Markus Jaeckel, Am Protzenweiher 1, 93059
Regensburg
- zu 32 : Rechtsanwältin Karin Schmitt, Metzstraße 23,
81667 München
- zu 33,34 : Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, Franz-Joseph-Str. 9,
80801 München , Gz.: DB-st
- zu 35 : Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Jochen Jahn, Alexanderstr. 1,



95444 Bayreuth , Gz.: 07-J/SH-HVB2

zu 36 : Rechtsanwälte Dommel, Schlosser & Partner, Neue Rabenstr.3, 20354 Hamburg , Gz.: 7.0626.1225

zu 37 : Rechtsanwälte Krempel & Kollegen, Wilhelmstr. 27 a, 56457 Westerburg , Gz.: 1012/07/D1

zu 38-41 : Rechtsanwälte Arns Schwering Kohne, Bohlweg 24, 48147 Münster , Gz.: 500/SCH 07/00386

zu 42 : Rechtsanwälte Lichtenstein Körner & Partner, Heidehofstraße 9, 70184 Stuttgart , Gz.: WE-07/01695 hs

zu 43 : Rechtsanwälte Kopp-Metzler & Krause, Sudhausweg 1, 01099 Dresden , Gz.: 02658-07Kr/St-Jo

zu 44 : Rechtsanwälte Finck Althaus Sigl & Partner, Nußbaumstr. 12, 80336 München , Gz.: KF/hu

zu 45 : Rechtsanwalt Helmut Kuhn, Theaterstr. 22, 97070 Würzburg

zu 46 : Rechtsanwalt Frank Thaler, Bahnhofstraße 18 1, 86150 Augsburg , Gz.: 92/2007-RATH/th

zu 48 : Rechtsanwälte Cornelius & Schindler, Günter-Vogt-Ring 32, 60437 Frankfurt am Main

zu 49 : Rechtsanwalt Jürgen Steinmüller, An der Staustufe 2a, 97318 Kitzingen

zu 52 : Rechtsanwälte Kanzlei Hasselbruch, Schlachte 30 A, 28195 Bremen

zu 53 : Rechtsanwalt Rechtsanwalt Diler, Am Wall 196, 28195 Bremen

zu 54 : Rechtsanwalt Tino Sekera-Terplan, Sophienstr. 3, 80333 München

zu 55 : Rechtsanwalt Dr.jur. Tammo Seemann, Friedhofsweg 61, 28121 Oldenburg

zu 56 : Rechtsanwälte Michael Götz & Nicola Monissen, Klosterstr. 4, 89143 Blaubeuren, GZ: 400/0706

zu 57 : Rechtsanwälte Marzillier & Dr. Meier, Prinzregentenstr. 95, 81677 München

zu 58 : Rechtsanwalt Martin Nolle, Hünefeldzeile 5, 12247 Berlin

zu 59 : Rechtsanwalt Moritz Reimers, Haydnstr. 9, 12203 Berlin



zu 60 : Rechtsanwalt Andre Krajewski, Kirchbachstr. 121, 28211
Bremen

zu 61 : Rechtsanwälte Späth . Hellmich . Ogrzewalla, Gartenstr.
24, 72074 Tübingen

zu 62 : Rechtsanwalt Holger Mellin LL.M., Wertheimer Str. 34,
97297 Waldbüttelbrunn

wegen Anfechtung



erlässt das Landgericht München I, 5. Kammer für Handelssachen, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Krenek, Handelsrichterin Dr. Huber und Handelsrichter Zeyda aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2007 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Nebenintervenienten.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 105% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
- IV. Der Streitwert wird auf € 500.000,-- festgesetzt.



Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Beschlusses zur Hauptversammlung der Beklagten vom 26./27.6.2007.

I.

1. Die Beklagte – einer der führenden nationalen Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen in Europa – verfügt über ein Grundkapital von € 2.407.151.016,--, das in 787.830.072 auf den Inhaber lautende Stammaktien (insgesamt € 2.363.490.216,--) und € 14.553.660,-- auf den Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (insgesamt € 43.660.800,--) zerlegt ist. Die Klägerin hielt 699.610.583 Stammaktien sowie alle Vorzugsaktien, mithin rund 89,01 % des Grundkapitals. Weitere 51.684.532 Stammaktien, also rund 6,44 % des Grundkapitals, wurden von der UniCredit Banca Mobiliare S.p.A. mit Sitz in Mailand gehalten, einer von der Klägerin abhängige Gesellschaft.
2. Die Beklagte und die Klägerin schlossen am 12.6.2005 eine als Business Combination Agreement (im Folgenden: BCA) bezeichnete Vereinbarung über ihre künftige Zusammenarbeit. Am 12.9.2006 schlossen die Klägerin und die Beklagte einen Vertrag über den Verkauf der von der Beklagten gehaltenen Aktien an der Bank Austria Kreditanstalt AG an die Klägerin zu einem Kaufpreis von rund € 12,5 Milliarden. Dieser Vertrag wurde zusammen mit einigen vom Volumen her sehr viel niedrigeren Verträgen der Hauptversammlung der Beklagten zur Zustimmung vorgelegt und nach einem mehrheitlich zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der Beklagten vom 25.10.2006 im Januar 2007 dinglich vollzogen. Gegen den Beschluss dieser Hauptversammlung wurden Anfechtungsklagen zum Landgericht München I, AZ: 5HK O 19782/06 erhoben.



3. Am 26./27.6.2007 fand eine weitere Hauptversammlung der Beklagten statt, die unter Tagesordnungspunkt 10 folgenden Beschluss fasste:

„1. Die Hauptversammlung möge unabhängig vom Ausgang der nach TOP 9 beantragten Sonderprüfung gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 AktG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft aus der Geschäftsführung beschließen, und zwar insbesondere Schadensersatzansprüche gem. §§ 93 Abs. 2 und 3, § 116, § 117, § 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 318 Abs. 1 und 2 AktG gegen die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HVB sowie gegen die Großaktionärin UniCredit S.p.A. sowie mit dieser im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, jeweils einschließlich der gesetzlichen Vertreter, insbesondere die folgenden Personen:

- Dieter Rampl
- Dr. Wolfgang Sprißler
- Alessandro Profumo

wegen der nachfolgenden Sachverhaltskomplexe:

- a) Vermögensschäden der Gesellschaft durch die Veräußerung der Anteile an der Bank Austria Creditanstalt AG (BACA) vor dem Hintergrund der bisherigen und äußerst erfolgreichen Osteuropastrategie des HVB-Konzerns;
- b) Vermögensschäden der Gesellschaft durch eine nicht adäquate Ermittlung des Verkaufspreises für die Anteile der HVB an der BACA in Höhe von EUR 109,81 je Aktie angesichts des kurze Zeit später eingeleiteten Squeeze-out-Verfahrens zu einem Preis von EUR 129,40 je Aktie;
- c) Vermögensschäden der Gesellschaft durch die Nicht-Durchführung eines Auktionsverfahrens bei der Veräußerung der BACA-Beteiligung, welches in der aktuellen M&A-Situation erhebliche Aufschläge auf den erzielten Verkaufspreis versprochen hätte und wegen



d) Vermögensschäden der Gesellschaft und der Minderheitsaktionäre durch das von der Gesellschaft am 12. Juni 2005 mit der UniCredit abgeschlossene Business Combination Agreement, das nicht in seiner Vollständigkeit den Aktionären vorgelegt wurde – insbesondere im Hinblick auf die der UniCredit durch jenen Vertrag eingeräumten Berechtigungen.

2. Es wird weiter beantragt, gem. § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG als besonderen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Bonn, zu bestellen. Der besondere Vertreter ist berechtigt, zu seiner Unterstützung qualifizierte Berufsträger heranzuziehen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Soweit es zur Rechtsverfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft durch den besonderen Vertreter genügt, kann sich dieser auch als Nebenintervenient an ggf. bereits anhängigen Schadensersatzklagen zu Gunsten der Gesellschaft beteiligen.“

Bei einer Teilnahme von 15.916.618 Stimmen gab es 14.853.810 Ja- und 1.064.808 Nein-Stimmen. Die Klägerin nahm an der Abstimmung über diesen von Minderheitsaktionären initiierten Beschlussvorschlag nicht teil und erklärte Widerspruch zur Niederschrift des Notars.

II.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, die Sachverhalte, aus denen Ansprüche geltend zu machen sind, seien ebenso wie die Anspruchsgegner nicht hinreichend bestimmt oder auch nur bestimmbar bezeichnet. Der Beschluss fordere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen mehr als 1000 denkbare Anspruchsgegner auf und benenne auch nicht, wer mit dem Begriff des gesetzlichen Vertreters gemeint sei und zu welchem Zeitpunkt diese Eigenschaft bestehen müsse. Auch gebe es für eine Entscheidung des be-



sonderen Vertreters, gegen welche Personen er nach dem Ergebnis seiner Prüfung vorgehen solle, keinen Raum. Aus der unzulässigen Übertragung einer Prüfungs- und Entscheidungskompetenz resultiere zugleich ein Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht. Ebenso unbestimmt seien die geltend zu machenden Ansprüche, weil unklar bleibe, welche Bedeutung den angeblichen Vermögensschäden der Minderheitsaktionäre zukommen solle. Einer Aufrechterhaltung des Beschlusses in Bezug auf die namentlich genannten Personen stehe § 139 BGB entgegen. Zudem verstoße der Beschluss gegen § 119 Abs. 1 AktG, weil er auch konzernrechtliche Ansprüche nach §§ 317 und 318 AktG umfasse, was dem Wortlaut von § 147 AktG widerspreche. Vor dem Hintergrund des ebenfalls in der Hauptversammlung vom 26./27.6.2007 beschlossenen Squeeze out entstünden der Klägerin, der Beklagten sowie UniCredit Banca Mobiliare S.p.A. vermeidbare Kosten, die indes nicht die den Beschluss tragende Aktionäre treffen. Daher liege ein Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht vor; es gebe kein legitimes Interesse dieser Aktionärsgruppe, weil das Bestehen derartiger Ansprüche im Spruchverfahren überprüft werden könne. Die Anfechtbarkeit resultiere auch aus dem Bestehen eines Sondervorteils gemäß § 243 Abs. 2 Satz 1 AktG, weil die Gruppe der Minderheitsaktionäre zu Lasten der anderen Aktionäre eine Verbesserung ihrer Position durch das Ziel eines abfindungserhöhenden Vergleichs im Anfechtungsverfahren erstrebe. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses resultiere auch aus der Ausgestaltung des Beschlusses angesichts damit einhergehenden unzulässigen Beeinträchtigung des Stimmrechts der Klägerin; es gebe keinen sachlichen Grund für die Zusammenfassung aller Komplexe und Anspruchsgegner in einen Beschluss.

Die Klägerin beantragt daher:

Der in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 26. Juni 2007, fortgesetzt am 27. Juni 2007, unter Tagesordnungspunkt 10 gefasste Beschluss über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie Bestellung eines besonderen Vertreters, mit dem folgender Antrag angenommen wurde:



„1. Die Hauptversammlung möge unabhängig vom Ausgang der nach TOP 9 beantragten Sonderprüfung gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 AktG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft aus der Geschäftsführung beschließen, und zwar insbesondere Schadensersatzansprüche gem. §§ 93 Abs. 2 und 3, § 116, § 117, § 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 318 Abs. 1 und 2 AktG gegen die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HVB sowie gegen die Großaktionärin UniCredit S.p.A. sowie mit dieser im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, jeweils einschließlich der gesetzlichen Vertreter, insbesondere die folgenden Personen:

- Dieter Rampl
- Dr. Wolfgang Sprißler
- Alessandro Profumo

wegen der nachfolgenden Sachverhaltskomplexe:

- a) Vermögensschäden der Gesellschaft durch die Veräußerung der Anteile an der Bank Austria Creditanstalt AG (BACA) vor dem Hintergrund der bisherigen und äußerst erfolgreichen Osteuropastrategie des HVB-Konzerns;
- b) Vermögensschäden der Gesellschaft durch eine nicht adäquate Ermittlung des Verkaufspreises für die Anteile der HVB an der BACA in Höhe von EUR 109,81 je Aktie angesichts des kurze Zeit später eingeleiteten Squeeze-out-Verfahrens zu einem Preis von EUR 129,40 je Aktie;
- c) Vermögensschäden der Gesellschaft durch die Nicht-Durchführung eines Auktionsverfahrens bei der Veräußerung der BACA-Beteiligung, welches in der aktuellen M&A-Situation erhebliche Aufschläge auf den erzielten Verkaufspreis versprochen hätte und wegen
- d) Vermögensschäden der Gesellschaft und der Minderheitsaktionäre durch das von der Gesellschaft am 12. Juni 2005 mit der UniCredit ab-



geschlossene Business Combination Agreement, das nicht in seiner Vollständigkeit den Aktionären vorgelegt wurde – insbesondere im Hinblick auf die der UniCredit durch jenen Vertrag eingeräumten Berechtigungen.

2. Es wird weiter beantragt, gem. § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG als besonderen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Bonn, zu bestellen. Der besondere Vertreter ist berechtigt, zu seiner Unterstützung qualifizierte Berufsträger heranzuziehen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Soweit es zur Rechtsverfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft durch den besonderen Vertreter genügt, kann sich dieser auch als Nebenintervenient an ggf. bereits anhängigen Schadensersatzklagen zu Gunsten der Gesellschaft beteiligen.“

wird für nichtig erklärt.

Hilfsweise beantragt die Klägerin:

Es wird festgestellt, dass der in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten am 27. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 10 gefasste Beschluss über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Bestellung eines besonderen Vertreters mit dem vorstehend genannten Inhalt nichtig ist.

Äußerst hilfsweise beantragt die Klägerin:

Es wird festgestellt, dass der in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten am 27. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 10 gefasste Beschluss über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Bestellung eines besonderen Vertreters mit dem vorstehend genannten Inhalt unwirksam ist.



III.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt, weil sie der Auffassung ist, der zu Tagesordnungspunkt 10 gefasste Beschluss verstoße aus den von der Klägerin aufgeführten Gründen gegen das Gesetz.

Im Verlaufe des Rechtsstreits sind insgesamt 62 Nebenintervenienten mit Schriftsätzen ihrer Prozessbevollmächtigten dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Die Nebenintervenienten beantragen:

Klageabweisung.

Zur Begründung berufen sie sich im Wesentlichen darauf, der gefasste Beschluss entspreche den Anforderungen des Aktienrechts. Die Auslegung des Beschlusses zeige, dass der Wille der Hauptversammlung auf die Geltendmachung von ihrer Auffassung nach bestehenden Ansprüchen gegen die hier namentlich genannten Schuldner aus den im Beschluss näher definierten Sachverhaltskomplexen und gegebenenfalls weitere Schuldner gerichtet sei, soweit deren Beitrag in einer gegebenenfalls notwendigen prozessualen Auseinandersetzung nach Sicht des besonderen Vertreters nachweisbar sei. Bei welchen Organmitgliedern der Beklagten und/oder Klägerin dies der Fall sei, könne die Hauptversammlung nicht wissen. Auch formuliere der Beschluss keinen bloßen Prüfungsauftrag, sondern die Pflicht zur Geltendmachung der Ansprüche. Beim Fehlen jeglicher Prüfungskompetenz des besonderen Vertreters käme es zu einer nicht vom Willen des Gesetzgebers gedeckten Einschränkung seiner Befugnisse. Eine Treuepflichtverletzung lasse sich nicht mit der Begründung bejahen, es könne den Aktionären zugemutet werden, den Ausgang des Anfechtungsverfahrens bezüglich des Zustimmungsbeschlusses zur Veräußerung der Aktien der Bank Austria Kreditanstalt AG abzuwarten. Der besondere Vertreter stehe mit seinen Befugnissen in keinem Rangverhältnis zur Anfechtungsklage. Die Anfechtbarkeit ergebe sich auch nicht aus dem



Umstand der Einbeziehung von Ansprüchen aus §§ 317, 318 AktG; die Zielrichtung von § 147 AktG zeige, dass konzernrechtliche Ersatzansprüche erfasst seien, weil nur auf diese Art und Weise eine effektive Durchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft gewährleistet werde.

Teilweise wird von Nebenintervenienten geltend gemacht, der Klägerin fehle bereits die Anfechtungsbefugnis wegen einer unterbliebenen wirksamen Mitteilung nach dem WpHG und dem damit verbundenen Ruhen der Stimmrechte sowie wegen des bestehenden Stimmrechtsverbotes bei der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 10, aus dem sich auch das Fehlen des Anfechtungsrechts ableiten lasse.

IV.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.9.2007 (Bl. 356/357 d.A.), bei Gericht per Telefax am 10.10.2007 und im Original am 11.10.2007 eingegangen, hat die CVR Vermögensverwaltung und Holding GmbH ihren Betritt zum Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin erklärt.

V.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2007 (Bl. 341/354 d.A.).



Entscheidungsgründe:

A.

Die zulässige Anfechtungsklage ist nicht begründet.

I.

Die Anfechtungsklage ist zulässig, insbesondere steht der Zulässigkeit nicht entgegen, dass die Beklagte von ihrem Vorstand und Aufsichtsrat im Prozess vertreten wird. Dies ergibt sich auch in der hier gegebenen Konstellation aus § 246 Abs. 2 Satz 2 AktG. Soweit in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten wird, der besondere Vertreter sei im Rechtsstreit über die Anfechtung des seine Bestellung betreffenden Beschlusses das zur Vertretung im Prozess befugte Organ (vgl. Böbel, Die Rechtsstellung der besonderen Vertreter gemäß § 147 AktG, S. 142 ff.), vermag dem die Kammer nicht zu folgen. Auszugehen ist vom Wortlaut des § 246 Abs. 2 Satz 2 AktG einerseits und der Befugnis des besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 AktG andererseits. Die Vertretung der Gesellschaft in einem Anfechtungsprozess hat nichts mit der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft auf der Basis des § 147 AktG zu tun. Der Schutz der den Antrag tragenden Aktionärsmehrheit kann mit den Mitteln des geltenden Prozessrechts erreicht werden, auch wenn sich die Beklagte – wie hier – nicht gegen die Anfechtungsklage verteidigen will und daher keinen Antrag stellt. Sowohl der besondere Vertreter als auch Aktionäre können dem Rechtsstreit auf Seiten der Gesellschaft als Nebenintervenient beitreten. Da es sich dabei angesichts der Wertung des § 248 Abs. 1 Satz 1 AktG um eine streitgenössische Nebenintervention handelt, können die Nebenintervenienten eine Säumnislage oder ein wirksames Anerkennung verhindern (vgl. nur BGH NJW-RR 1993, 1253 ff.; OLG Schleswig NJW-RR 1993, 930; Hüffer, AktG, 7. Aufl., Rdn. 7 zu § 246). Eine planwidrige Rege-



lungslücke lässt sich folglich nicht annehmen, die indes zwingende Voraussetzung für jede analoge Anwendung ist.

II.

Die Anfechtungsklage ist nicht begründet, weil der zu Tagesordnungspunkt 10 gefasste Beschluss nicht das Gesetz oder die Satzung im Sinne des § 243 Abs. 1 AktG verletzt.

1. Der Beschluss ist hinreichend bestimmt, wobei dies insbesondere auch in Bezug auf die möglichen Anspruchsgegner gilt. In der Literatur besteht insofern weitgehend Einigkeit, dass es genügt, wenn die Anspruchsgegner der geltend zu machenden Ersatzansprüche jedenfalls hinreichend bestimmbar sind (vgl. Lochner in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., Rdn. 9 zu § 147; Bezenberger in: Großkommentar zum AktG, 4. Aufl., Rdn. 19 zu § 147). Dem ist zuzustimmen, weil es bei der Auslegung von Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung oder auch der Verfügung über Ansprüche abgegeben werden, allgemeinen Grundsätzen entspricht, dass Bestimmbarkeit genügt. Diesen Anforderungen wird der Beschluss der Hauptversammlung der Beklagten gerecht. Bestimmbarkeit ist dann zu bejahen, wenn der Gegenstand der Erklärung insoweit beschrieben ist, als er zur Identifikation notwendig ist, wobei die allgemeinen Auslegungsgrundsätze herangezogen werden können (vgl. Roth in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., Rdn. 67 zu § 398).

Der Beschluss einer Hauptversammlung stellt sich als mehrseitiges nicht vertragliches Rechtsgeschäft eigener Art dar, dessen Rechtsfolge in der Herbeiführung einer verbindlichen kollektiven Willensäußerung der Hauptversammlung zu sehen ist (vgl. nur Kubis in: Münchener Kommentar zum AktG, 2. Aufl., Rdn. 4 zu § 119; Volhard in: Münchener Kommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 4 zu § 133; Hüffer, AktG, 7. Aufl., Rdn. 3 zu § 119; Mül-



bert in: Großkommentar zum AktG, a.a.O., Vor §§ 118 – 147 Rdn. 30). Dann aber können die Auslegungsgrundsätze herangezogen werden, die bei derartigen kollektiven Willensäußerungen entwickelt wurden. Zwar ist nicht auf den individuellen Willen jedes einzelnen Aktionärs abzustellen; jedoch kann und muss insbesondere die bestehende Interessenlage und der Gesamtzusammenhang im Sinne einer systematischen Auslegung berücksichtigt werden.

Der Gegenstand der Maßnahme – mithin der Lebenssachverhalt, der den geltend zu machenden Ersatzanspruch betrifft – ist in dem Beschluss hinreichend deutlich gekennzeichnet. Es geht um die Veräußerung der Anteile der Beklagten an der Bank Austria Creditanstalt AG sowie um Vermögensschäden, die sich aus dem BCA ergeben. Damit aber ist der Lebenssachverhalt klar umschrieben. Die Frage, welche Schäden kausal auf dem BCA beruhen, kann der besondere Vertreter im Rahmen seiner Prüfungskompetenz untersuchen und geltend machen. Dann aber können sich auch Ersatzansprüche nur gegen solche Personen richten, die wesentlich an dem Abschluss dieser Verträge mitgewirkt haben – beispielsweise durch zustimmende Erklärungen oder durch das Aushandeln eines Vertrages. Insofern muss von einer hinreichenden Bestimmbarkeit der Anspruchsgegner ausgegangen werden. Der Umstand, dass die Klägerin mit rund 1.000 selbständigen Tochtergesellschaften verbunden ist, vermag daran nichts zu ändern. Durch die Bezugnahme auf die Veräußerung der Aktien, die die Beklagte an der Bank Austria Creditanstalt AG hielt, und durch die Bezugnahme auf das BCA wird klar, dass nur die Gesellschaften und gesetzlichen Vertreter solcher Gesellschaften gemeint sein können, die mit diesen Vorgängen inhaltlich befasst waren. Ein anderes Ergebnis kann aus einer systematischen Auslegung des Beschlusses der Hauptversammlung nicht abgeleitet werden. Die Unbestimmtheit ergibt sich auch nicht aus der Verwendung des Begriffs „gesetzlicher Vertreter“. Dabei handelt es sich um einen juristischen Terminus, der die zur gesetzlichen Vertretung von Gesellschaften berufenen Organe einer Kapitalgesellschaft oder auch einer Personenhandelsgesellschaft bezeichnet. Der



Zeitraum muss gleichfalls als hinreichend bestimmt angesehen werden bezüglich der Organstellung – es kann sich nur um Ansprüche gegen solche gesetzliche Vertreter handeln, die im Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Handlung diese Stellung inne hatten.

2. Ebenso wenig kann von einer Rechtsmissbräuchlichkeit des angefochtenen Beschlusses ausgegangen werden.
 - a. Der Rechtsmissbrauch lässt sich nicht damit begründen, der Beschluss zwingt den besonderen Vertreter zur Erhebung einer Vielzahl offensichtlich unbegründeter Klagen. Dieses Argument überzeugt deshalb nicht, weil sich infolge der Auslegung des Beschlusses der Hauptversammlung die Pflicht zur Geltendmachung der Ansprüche auf die Personen reduziert, gegen die nach Einschätzung des besonderen Vertreters ein entsprechender Anspruch besteht. Zudem hat der besondere Vertreter die Möglichkeit der Amtsniederlegung, wenn er zu der Überzeugung gelangt, der angebliche Ersatzanspruch bestehe nicht oder sei mit einem unvertretbar hohen Prozessrisiko verbunden. In dieser Situation muss er – wenn er das Amt nicht niederlegt – jedenfalls versuchen, eine Revision der Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen. Eine solche Revision kann sich dabei auch als Teilrevision darstellen, über die dann die Hauptversammlung der Beklagten zu entscheiden hat. Dem kann nicht entgegengehalten werden, als besonderer Vertreter habe der besondere Vertreter keine Möglichkeit zur Herbeiführung einer Entscheidung der Hauptversammlung. Die Einberufung der Hauptversammlung ist aufgrund von § 121 Abs. 2 Satz 1 AktG Aufgabe des Vorstandes. Wenn aber in einem bestimmten Bereich – wie hier – die Vertretungskompetenz der Gesellschaft gem. § 147 Abs. 2 AktG auf den besonderen Vertreter übergeht, ist es konsequent, wenn ihm dann auch die Kompetenz zur Einberufung einer Hauptversammlung zusteht. Sollte dieser Ansicht nicht zu folgen sein und sich der Vorstand weigern, eine



Hauptversammlung einzuberufen, ist von einer entsprechenden Pflicht des Vorstandes oder über § 111 Abs. 3 AktG auch des Aufsichtsrates auszugehen, dem Verlangen des besonderen Vertreters auf Einberufung der Hauptversammlung nachzukommen.

- b. Ebenso wenig ergibt sich ein Rechtsmissbrauch aus der Überlegung, die vor dem Landgericht München I, Az. 5HK O 19782/06 geführte Anfechtungsklage gegen die Zustimmungsbeschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25.10.2006 seien vorgreiflich im Sinne des § 148 ZPO, weshalb eine Schadensersatzklage ausgesetzt werden müsse. Eine Vorgreiflichkeit lässt sich indes nicht aus § 148 ZPO ableiten. Zum einen können die Anfechtungsklagen gegen diese Beschlüsse der Hauptversammlung aus anderen Gründen als der ebenfalls vorgebrachten deutlichen und von der hiesigen und dortigen Beklagten bestrittenen Unterbewertung Erfolg haben. Vor allem aber hat eine erfolgreiche Anfechtungsklage keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Veräußerung der Aktien im Außenverhältnis zur hiesigen Klägerin. Die Verletzung interner Vorlagepflichten, mithin das vollständige Unterlassen der Beteiligung der Hauptversammlung, berührt die Wirksamkeit der Maßnahmen nach außen nicht, weil nach § 82 Abs. 1 AktG die Vertretungsmacht des Vorstandes nur durch das Gesetz beschränkbar ist (vgl. BGH NJW 1982, 1703, 1705 – Holzmüller). Nichts anderes kann gelten, wenn der Vertrag über die Veräußerung der Aktien zwar die Beteiligung der Hauptversammlung vorsieht, die Wirksamkeit der Verträge aber an einen wirksamen Hauptversammlungsbeschluss gerade nicht geknüpft ist.
- c. Der Umstand des Bestehens eines Stimmrechtsverbots der Klägerin rechtfertigt nicht die Annahme des Rechtsmissbrauchs. Eine Trennung der Beschlüsse war nicht zwingend geboten. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass die in Anspruch genommenen Personen als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB haften würden. Selbst wenn die-



se Regelungen nicht ausschließen, dass sich bei einzelnen Gesamtschuldern die Haftung unterschiedlich entwickeln kann, ist zu berücksichtigen, dass mehrere eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist und dass bis zur Bewirkung der ganzen Leistung sämtliche Schuldner verpflichtet bleiben. Dann aber besteht kein zwingender Anlass, verschiedene Beschlussvorschläge gegen jeden einzelnen Anspruchsgegner zu unterbreiten. Dem kann auch nicht die Unzulässigkeit einer Blockabstimmung entgegengehalten werden. Mehrere Beschlussgegenstände können nämlich sehr wohl zu einer einheitlichen Abstimmung zusammengefasst werden, wenn kein anwesender Aktionär Widerspruch gegen dieses Vorgehen erhebt (vgl. BGH NZG 2003, 1023; LG München I NZG 2004, 626 f. = AG 2004, 330, 331). Ein derartiger Widerspruch erfolgte auf der Hauptversammlung der Beklagten vom 26./27.6.2007 nicht. Gerade wenn es in einer solchen Situation die Möglichkeit zu reagieren gibt, kann es nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, wenn die Klägerin dann insgesamt einem Stimmrechtsverbot unterlag.

- d. Die Rechtsmissbräuchlichkeit ergibt sich auch nicht aus der Erwägung, es hätte den Aktionären offen gestanden, einen Sonderprüfer zu bestellen. Zwar ist zuzugeben, dass dies eine Möglichkeit gewesen wäre, nach § 142 Abs. 2 AktG einen Antrag beim zuständigen Registergericht zu stellen. Doch unterscheidet sich der Sonderprüfer von seiner Stellung und seinen Befugnissen erheblich vom besonderen Vertreter, weshalb es keinerlei Rangverhältnis geben kann dergestalt, dass eine Verpflichtung angenommen werden könnte, die Hauptversammlung oder ein Teil der Aktionäre müsse vorrangig den Weg über die Bestellung eines Sonderprüfers wählen. Der Zweck einer Sonderprüfung liegt in der Überprüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung zur Aufklärung etwaiger Missstände und damit zugleich der Sicherung von Ersatzansprüchen. Die Aufgabe des Sonderprüfers besteht nach dem Abschluss der Sonderprüfung in allererster Linie in der Unterrichtung der Aktionäre bzw.



der Hauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung, weshalb seine Tätigkeit der eines Sachverständigen gleicht. Ein Handeln im Namen der Gesellschaft steht dem Sonderprüfer nicht zu; ebenso wenig kann er bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung selbst tätig werden, nachdem er insbesondere auch nicht Organ der Gesellschaft ist (vgl. nur Mock in: Spindler/Stilz, AktG, 2007, Rdn. 33 zu § 142; Bezenberger in: Großkommentar zum AktG, 4. Aufl., Rdn. 8 und 41 zu § 142; Kronstein/Zöllner in: Kölner Kommentar zum AktG, 1. Aufl., Rdn. 34 zu § 142). Hiervon unterscheidet sich der besondere Vertreter grundlegend. Dieser hat nämlich die Ansprüche der Gesellschaft geltend zu machen und ist im Rahmen seiner Befugnisse gesetzlicher Vertreter und als solcher Organ der Gesellschaft (vgl. BGH NJW 1981, 1097, 1098; Mock in: Spindler/Stilz AktG, a.a.O., Rdn. 25 zu § 147; Bezenberger in: Großkommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 52 zu § 147; Schröder in: Münchener Kommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 52 zu § 147).

3. Der Beschluss über die Bestellung eines besonderen Vertreters bedeutet keine Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht. Zwar ist es in Rechtsprechung und Literatur weithin anerkannt, dass unter den Aktionären als Ausfluss ihrer mitgliedschaftlichen Beteiligung eine Treuepflicht existiert. Diese Treuepflicht verpflichtet den Aktionär, seine Mitverwaltungs- und Kontrollrechte unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftsbezogenen Interessen der anderen Aktionäre auszuüben. Das Verhältnis der Mitglieder einer Kooperation untereinander kann nämlich den Charakter einer Sonderverbindung haben, weil jeder Aktionär die Möglichkeit hat, durch Einflussnahme auf die Geschäftsführung die gesellschaftsbezogenen Interessen der Mitgesellschafter zu beeinträchtigen, was wiederum zur Folge hat, dass als Gegengewicht die gesellschaftsrechtliche Pflicht zu fordern ist, auf diese Interessen Rücksicht zu nehmen (vgl. BGH NJW 1988, 1579, 1551 f. – Linotype – m. zust. Anm. Timm; BGH NJW 1995, 1739, 1740 ff. – Girmes;



Henze/Notz in: Großkommentar zum AktG, a.a.O., Vor §§ 53 a – 75 Rdn. 48 und Anh. § 53 a Rdn. 13 ff., insbesondere 19 und 21; Hüffer, AktG, 6. Aufl., Rdn. 20 zu § 53 a; Raiser/Veil, Recht der Kapitalgesellschaften, 4. Aufl., § 12 Rdn. 41 ff., insbesondere 44, S. 109, 110; Wastl NZG 2005, 17, 19; Waclawik DB 2005, 1151 ff.). Hiergegen wurde allerdings nicht verstoßen.

- a. Für die antragstellenden (Minderheits-) Aktionäre bestand mit Blick auf den zu Tagesordnungspunkt 8 angekündigten Beschluss zur Übertragung der Aktien auf die Klägerin als Hauptaktionär der Beklagten gemäß § 327 a ff. AktG das erhebliche Risiko, dass in Zukunft eine Hauptversammlung mit Teilnahmemöglichkeit auch für sie und damit auch zur Bestellung eines besonderen Vertreters erst nach einer Entscheidung über die Zahlungsklage wegen des zu niedrigen Kaufpreises nicht mehr stattfinden wird, weil sie mit Eintragung des Squeeze out in das Handelsregister ihre Aktionärsstellung verlieren. Dem kann die Klägerin nicht entgegen gehalten werden, diesen Aktionären stünde die Möglichkeit der Überprüfung der Barabfindung im Spruchverfahren offen, in dessen Rahmen es inzident auch zu einer Überprüfung der Berechtigung der Ansprüche aus §§ 311 ff. AktG komme. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass Anspruchsgegner in einem Spruchverfahren nicht die Beklagte, sondern sich dieses Verfahren aufgrund der Regelung in § 5 Nr. 3 SpruchG gegen den Hauptaktionär, mithin die hiesige Klägerin richtet. Der Umstand, dass die Klägerin ihren Sitz in Italien hat, ist dabei ohne Bedeutung, weil das Spruchverfahren dennoch möglich ist (vgl. Simon: in Simon, SpruchG, 2007, Rdn. 25 ff.; Wasmann in: Kölner Kommentar zum SpruchG, 1. Aufl., Rdn. 21 zu § 2; Nießen NZG 2006, 441 ff.; Maul AG 1998, 404, 409 f. mit unterschiedlichen Begründungsansätzen aus dem EuGVVO). Zudem unterscheidet sich die Geltendmachung von Ansprüchen durch den besonderen Vertreter von der Struktur her grundlegend von der Durchführung eines Spruchverfahrens durch den einzelnen Aktionär. Der besondere Vertreter macht Ansprüche der Gesellschaft gegen einen Dritten geltend. Im Spruchverfahren



geht es demgegenüber um die Überprüfung der Angemessenheit einer beschlossenen Barabfindung auf Antrag von Aktionären, die – anders als der besondere Vertreter in seinem Aufgabenbereich – auch keinen vertieften Einblick in Interna der Gesellschaft haben und an deren Darlegungslast unter Berücksichtigung von § 4 SpruchG daher geringere Anforderungen zu stellen sind als an den besonderen Vertreter, wenn er die Ansprüche gerichtlich geltend macht. Sollte es im Einzelfall tatsächlich zu einer Verbesserung der Informationslage der Aktionäre infolge der Einsetzung des besonderen Vertreters kommen, so kann sich dies nur als Rechtsreflex darstellen. Abgesehen davon muss berücksichtigt werden, dass den besonderen Vertreter die selben Verpflichtungen wie den Vorstand treffen und daher eine Information an einzelne Aktionäre außerhalb der Hauptversammlung aufgrund der Vorgaben in § 131 Abs. 1 AktG nicht erfolgen soll.

- b. Die Argumentation der Klägerin unter Hinweis auf § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG führt gleichfalls nicht zu einer Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht. Nach dieser Vorschrift tritt die sich aus § 93 Abs. 2 AktG ergebende Schadensersatzpflicht des Vorstandes nicht ein, wenn die Handlung auf einen gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. Allerdings kann eine Enthftung des Vorstandes auf dieser Basis immer nur dann in Betracht kommen, wenn der Hauptversammlungsbeschluss der Maßnahme des Vorstandes vorangeht. Dieses Ergebnis ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes. Ein „Beruhen“ auf dem Hauptversammlungsbeschluss liegt nämlich dann nicht mehr vor, wenn die Hauptversammlung erst nach der Geschäftsführungsmaßnahme den zustimmenden Beschluss fasst (vgl. nur Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, a.a.O., Rdn. 224 zu § 93; Hefermehl/Spindler in: Münchener Kommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 117 zu § 93; Landwehrmann in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, a.a.O., Rdn. 131 zu § 93; Hopt in: Großkommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 314 zu § 93). Da der Abschluss des Kaufvertrages als die Maßnahme, die den Kaufpreis fest-



legte, bereits vor der Hauptversammlung vom 26.10.2007 erfolgte, kommt es auf die Frage der Anfechtbarkeit dieses Beschlusses, über die im Verfahren vor dem Landgericht München, Az: 5HK O 19782/06 zu entscheiden ist, nicht entscheidungserheblich an; deshalb kommt eine Aussetzung dieses Verfahrens gemäß § 148 ZPO aufgrund des Verfahrens vor dem Landgericht München I, Az: 5 HK O 19782/06 mangels Voreingrifflichkeit auch insoweit nicht in Betracht.

- c. Aus dem Gesichtspunkt des Entstehens von Kosten lässt sich die Treuwidrigkeit des zu Tagesordnungspunkt 10 gefassten Beschlusses der Hauptversammlung vom 26./27.6.2007 nicht ableiten. Der Gesetzgeber hat mit § 147 Abs. 2 AktG den (Minderheits-)Aktionären ein Schutzinstrument an die Hand gegeben, um die Geltendmachung von Ansprüchen durchsetzen zu können, wenn dies seitens der hierzu an sich berufenen Organe nicht erfolgt. Wenn dieser Kreis von Aktionären zu einem möglicherweise erst- und letztmaligen Zeitpunkt Gebrauch hat, so kann darin keine Treuwidrigkeit gesehen werden, auch wenn damit Kosten für die Gesellschaft verbunden sind. Die Aktionäre können nicht ausschließen, dass jedenfalls im Wege eines Freigabeverfahrens die Eintragung des Squeeze out-Beschlusses erfolgt und sie daher ihre Aktionärsstellung verlieren, was zur Folge hat, dass sie auf einer späteren Hauptversammlung mangels Aktionärsstellung keinerlei Rechte mehr wahrnehmen können. Hinsichtlich des Kostenarguments ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der besondere Vertreter entsprechend der Wertung in § 147 Abs. 1 Satz 2 AktG den Ersatzanspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend machen soll. Der Umstand der erhobenen Anfechtungsklage lässt sich dem nicht entgegen halten. Die Erhebung einer Anfechtungsklage führt nicht zu einer Suspendierung des Inhalts des angefochtenen Beschlusses und einem Umsetzungsverbot, es sei denn, das Gesetz ordnet ausdrücklich etwas anderes an wie beispielsweise im Zusammenhang mit einer Registersperre bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen, die dann nur durch ein Freigabeverfahren über-



wunden werden kann. Eine solche Situation liegt vorliegend nicht vor. Daher muss der Beschluss ausgeführt werden. Dem kann die erhobene Anfechtungsklage nicht entgegengehalten werden, weil diese zunächst die Wirksamkeit des Beschlusses nicht suspendiert. Dann ist es die aus der Wahrnehmung von Rechten sich ergebende Folge, dass der Beklagten ein gewisser finanzieller Aufwand entsteht. Die Rechtsmissbräuchlichkeit oder Treuwidrigkeit des Beschlusses lässt sich daraus nicht ableiten. Auch ist die Argumentation über die Gefährdung der Durchführung bestimmter Projekte der Beklagten angesichts ihrer Größe auch unter personellen Gesichtspunkten nicht recht nachvollziehbar.

- d. Soweit es um das von der Klägerin vorgebrachte Argument hinsichtlich des Vorgehens des besonderen Vertreters nach dem Bestellungsbeschluss geht – beispielsweise um seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Verfahren vor dem Landgericht München I, Az. 5 HK O 12570/07 – vermag dies die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht in Frage zu stellen. Das Verfügungsverfahren betraf den Umfang der Kompetenzen des besonderen Vertreters. Wenn diese von der Beklagten in Frage gestellt werden oder der besondere Vertreter seine Kompetenzen überschreiten sollte, muss dies gegebenenfalls in einem eigenständigen Verfahren geklärt werden. Auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 können diese nach der Fassung des Beschlusses liegenden Ereignisse keinen Einfluss haben. Dieser ist hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gesetz ausschließlich an den Vorgaben des Aktienrechts und den dazu maßgeblichen Grundsätzen zu messen.
4. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses ergibt sich auch nicht unter dem Blickwinkel, der besondere Vertreter solle Ansprüche geltend machen, die von der Vorschrift des § 147 AktG nicht gedeckt seien, nachdem der zu Tagesordnungspunkt 10 gefasste Beschluss auch Ansprüche aus §§ 317 und 318



AktG nenne. Die Vorschrift des § 147 Abs. 2 AktG nimmt Bezug auf § 147 Abs. 1 AktG, in dem Ersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach §§ 46 bis 48, 53 AktG verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates oder aus § 117 AktG genannt sind. Ob darüber hinaus auch Ansprüche aus §§ 317, 318 AktG von einem Beschluss nach § 147 Abs. 2 AktG erfasst sein können, wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt.

- a. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, angesichts des Wortlauts von § 147 AktG könne nicht davon ausgegangen werden, der besondere Vertreter dürfe die konzernrechtlichen Ausgleichsansprüche aus §§ 317, 318 AktG geltend machen. Da Gläubigerin des Anspruchs aus § 317 Abs. 1 AktG die abhängige Gesellschaft sei, trete entsprechend den Ausführungen in den Gesetzesmaterialien zu § 309 Abs. 4 AktG das Klagerrecht der Aktionäre an die Stelle der sonst bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft bestehenden Minderheitenrechte aus § 147 AktG (so Koppensteiner in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl., Rdn. 31 zu § 309 und Rdn. 27 zu § 317; Hüffer, AktG, a.a.O., Rdn. 21 zu § 309 und Rdn. 16 zu § 317; offen K. Schmidt NZG 2005, 796, 801).
- b. Die besseren Argumente sprechen indes für die Gegenansicht, die § 147 AktG auch auf die konzernrechtlichen Ansprüche der §§ 317, 318 AktG anwenden möchte (vgl. Kropff in: Festschrift für Bezenberger, 2000, S. 233, 244 ff.; ders. in: Münchener Kommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 59 ff. zu § 317; Emmerich in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 4. Aufl., Rdn. 49 a zu § 309 AktG; Habersack in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, a.a.O., Rdn. 27 zu § 317 AktG; Hirte in: Großkommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 41 zu § 309; Bezenberger in: Großkommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 13 zu § 147).



Maßgebend für die Gesetzesauslegung ist der im Gesetzeswortlaut objektivierte Wille des Gesetzgebers, wobei nicht am buchstäblichen Ausdruck zu haften ist, sondern auf den Sinn der Norm abzustellen ist (vgl. nur BVerfGE 62, 1, 45; Palandt-Heinrichs, BGB, 66. Aufl., Einleitung Rdn. 41).

- (1) Bereits der Wortlaut von § 147 Abs. 1 AktG ist nicht so eindeutig, dass nur eine Auslegung in Betracht kommen könne, die konzernrechtlichen Ansprüche seien von § 147 AktG nicht erfasst. Der Wortlaut spricht von „aus der Geschäftsführung“ entstandenen Ansprüchen. Dies schließt konzernrechtliche Verstöße ein, weil auch Vorgänge innerhalb eines faktischen Konzerns Maßnahmen der Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft sind. Ein Grund ist nicht erkennbar, warum derartige Ansprüche nach § 318 AktG, die sich gegen Vorstand und Aufsichtsrat richten, nicht von § 147 AktG erfasst sein sollten. Wenn aber § 147 AktG bereits für die Ersatzansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat gilt, so spricht bereits das in § 318 AktG angeordnete Gesamtschuldverhältnis mit dem Ersatzpflichtigen nach § 317 AktG dafür, dass § 147 AktG auch auf die sich gegen das herrschende Unternehmen richtenden Ersatzansprüche insbesondere nach § 317 AktG angewandt werden kann. Denn dieses Gesamtschuldverhältnis gilt über den Wortlaut hinaus für alle Geschäftsführungsverstöße von Vorstand und Aufsichtsrat unter dem Einfluss des herrschenden Unternehmens, wovon auch die Vertreter der Gegenmeinung ausgehen (vgl. Hüffer, AktG, a.a.O., Rdn. 11 zu § 318; Koppensteiner in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl., Rdn. 10 zu § 318).
- (2) Aber auch gesetzessystematische Überlegungen, die bei der Auslegung von Gesetzen zwingend zu berücksichtigen sind, sprechen für die hier vertretene Auffassung. Die Haftung des § 117 AktG ist in § 147 AktG ausdrücklich genannt, weshalb die Minderheit er-



zwingen kann, dass Ansprüche aus § 117 AktG gegebenenfalls auch gegen ein herrschendes Unternehmen geltend gemacht werden müssen. Bei einer faktischen Beherrschung decken sich die Haftungstatbestände nach § 117 AktG und § 317 AktG weitgehend, wobei diese beiden Vorschriften nach der ganz herrschenden Meinung nebeneinander zur Anwendung gelangen (vgl. nur Hüffer, AktG, a.a.O., Rdn. 14 zu § 117; Koppensteiner in: Kölner Kommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 41 zu § 317; Habersack in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, a.a.O., Rdn. 34 zu § 317; Müller in: Spindler/Stilz, AktG, a.a.O., Rdn. 24 zu § 317). Die Haftung nach § 117 AktG unterliegt angesichts des dort normierten Vorsatzerfordernisses einer Einschränkung, weshalb sie regelmäßig keine praktische Bedeutung erlangt, weil die Haftung aus § 317 AktG sie einschließt. Bei einem solchen dogmatischen Zusammenhang zwischen den beiden Vorschriften muss ausgeschlossen werden, dass § 147 AktG Maßnahmen auf Ansprüche aus § 117 AktG beschränken und nicht auch die im Ansatz gleichartige, aber schärfere Haftung des herrschenden Unternehmens nach § 317 AktG erfassen will.

- (3) Vor allem aber spricht der Normzweck von § 147 AktG für seine Anwendung auf die konzernrechtlichen Ansprüche. Diese Vorschrift will die tatsächliche Geltendmachung bestimmter Ersatzansprüche der Gesellschaft sichern, wodurch dem das pflichtgemäße Verhalten bewirkenden Haftungsdruck für die Organe Nachdruck verliehen werden soll (vgl. BT-Drucks. 15/1592, S. 19 f.; Schröer in: Münchener Kommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 6 zu § 147; ähnlich Hüffer, AktG, a.a.O., Rdn. 1 zu § 147). Bei Ansprüchen gegen das herrschende Unternehmen ist die Gefahr besonders groß, dass die Organe des beherrschten Unternehmens sie unter dem Einfluss des herrschenden Unternehmens nicht von sich aus geltend machen. Dann aber wäre es nicht nachvollziehbar, wenn



ausgerechnet hier die Möglichkeit versagt bliebe, eine widerstrebende Verwaltung zur Klage zu zwingen (vgl. Kropff in: Festschrift für Bezenberger, a.a.O., S. 233, 246).

- (4) Auch den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich ein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers nicht entnehmen. Der historische Gesetzgeber machte bei Schaffung des § 147 AktG in diesem Zusammenhang folgende Aussage (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum AktG 1965, abgedruckt bei Kropff, AktG 1965, S. 405; zitiert nach Bezenberger in: Großkommentar zum AktG, Rdn. 13 zu § 147 Fn. 33):

„Für die Ersatzansprüche nach § 309 erscheint es notwendig, über die sonst bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft bestehenden Minderheitenrechte (§ 147) hinauszugehen, weil der Einfluss des herrschenden Unternehmens häufig so stark sein wird, dass die erforderliche Minderheit nicht zusammen kommt“.

Eine klare Aussage gegen die Einbeziehung der konzernrechtlichen Ausgleichsansprüche kann dieser Passage aus den Gesetzgebungsmaterialien nicht entnommen werden. Das Erfordernis des Hinausgehens über die sonst bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft bestehenden Minderheitsrechte spricht eher dafür, dass die Möglichkeiten des § 147 AktG fort gelten und durch die in §§ 317, 318, 309 AktG normierte Einzelklagebefugnis des Aktionärs ergänzt werden sollten (so ausdrücklich Kropff in: Münchener Kommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 58 zu § 317; Bezenberger in: Großkommentar zum AktG, a.a.O., Rdn. 13 zu § 149). Wenn der Gesetzgeber auf das Erfordernis einer Ausweitung durch die Einzelklagebefugnis hinweist, so geschah dies aus der Überlegung heraus, dass das Quorum für die



Geltendmachung nach § 147 zu häufig nicht erreicht würde; daraus ist dann tatsächlich der Schluss zu ziehen, dass § 147 AktG nicht verdrängt werden sollte.

Für diese Überlegung spricht auch die Grundtendenz des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005, BGBl. I S. 2802. Mit der Änderung von §§ 147 bis 149 AktG sollte der Minderheitenschutz der Aktionäre gestärkt und nicht geschwächt werden (vgl. BT-Drucks. 15/5092, S. 20). Daher kann aus der unterbliebenen Erwähnung konzernrechtlicher Ansprüche im Rahmen der Novellierung kein Rückschluss auf die Auslegung im Sinne der hier abgelehnten Literaturansicht gezogen werden.

5. Ein unzulässiger Sondervorteil im Sinne des § 243 Abs. 2 Satz 1 AktG kann nicht angenommen werden. Aufgrund dieser Vorschrift kann die Anfechtung zwar auch darauf gestützt werden, dass ein Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts für sich oder einen Dritten Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluss geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Zur Anfechtung führende Sondervorteile liegen nur dann vor, wenn sie geeignet sind, der Gesellschaft oder anderen Aktionären einen Schaden zuzufügen, weil der in Rede stehende Vorteil im Rahmen einer Gesamtschau in Abwägung der verschiedenen Interessen als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und sachwidrig erscheint. Ein Sondervorteil ist jeder Vorteil, der bei einer Gesamtwürdigung als sachwidrige, mit den Interessen der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre unvereinbare Bevorzugung erscheint (vgl. BGHZ 138, 71, 80 f. = NJW 1998, 2054, 2056 f.; Hüffer, AktG, a.a.O., Rdn. 33 zu § 243; Würthwein in: Spindler/Stilz, a.a.O., Rdn. 189 zu § 243). Auch hier muss auf die Überlegung abgestellt werden, dass das Vorgehen nach § 147 Abs. 2 AktG vom Gesetzgeber ausdrücklich gestattet

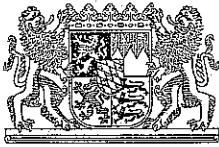


wird, um Ansprüche der Gesellschaft gegen bestimmte Personen durchzusetzen. Dann aber kann ein Beschluss, der dies ermöglicht, keinen unzulässigen Sondervorteil beinhalten. Soweit geltend gemacht wird, es ginge den Aktionären, die den Beschluss der Hauptversammlung mitgetragen haben, nur um die Verbesserung für einen möglichen Vergleichsabschluss bereits im Anfechtungsverfahren gegen den Squeeze out-Beschluss der selben Hauptversammlung, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Ein gerichtlicher Vergleich ist eine von mehreren prozessual zulässigen Möglichkeiten, ein Klageverfahren entsprechend den Vorgaben des maßgeblichen Verfahrensrechts zu beenden. Daher kann darin kein unzulässiger Sondervorteil gesehen werden, zumal im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung überhaupt noch nicht absehbar war, ob es zu einem Vergleichsabschluss kommen wird oder nicht.

Da die Anfechtungsklage aus diesen Gründen keinen Erfolg hat, muss die Kammer nicht mehr entscheiden, ob die Anfechtungsbefugnis der Klägerin nach § 245 Nr. 1 AktG tatsächlich fehlt. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass hierfür nichts spricht. Die Klägerin hat die entsprechenden Mitteilungen nach § 21 WpHG vorgelegt, so dass ihre Rechte nicht nach § 28 WpHG ruhen. Das Bestehen eines Stimmrechtsverbotes gemäß § 136 AktG ist ohne Bedeutung für die Anfechtungsbefugnis nach § 245 Nr. 1 AktG.

B.

1. Die hilfsweise erhobene Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ist zulässig, jedoch nicht begründet. Es liegt keiner der in § 241 AktG abschließend genannten Gründe vor, nachdem die Klägerin hierzu keinerlei Sachvortrag ge-



leistet hat, warum einer der in § 241 AktG aufgezählten Tatbestände vorliegen könnte.

2. Die äußerst hilfsweise erhobene Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses, die als allgemeine Feststellungsklage im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO anzusehen ist, ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet. Es ist weder ein Grund vorgetragen noch sonst erkennbar, der zur Unwirksamkeit des Beschlusses der Hauptversammlung über die Bestellung des besonderen Vertreters führen könnte.
3. Soweit die CVR Vermögensverwaltung und Holding GmbH mit Schriftsatz vom 29.9.2007 dem Rechtsstreit als Nebenintervenientin auf Seiten der Klägerin beigetreten ist, ist dies für das Verfahren ohne jede Bedeutung. Der Schriftsatz ging erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2007 und der im selben Termin vom 4.10.2007 erfolgten Verkündung des Tenors des Endurteils ein.

C.

1. Die Entscheidung über die Kosten hat ihre Grundlage in §§ 91 Abs. 1, 101 Abs. 1 1. Hs. ZPO. Als Unterlegene hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Da dem Gegner der Hauptpartei die Kosten aufzuerlegen waren, ist die Klägerin auch zur Erstattung der Kosten der Nebenintervenientin, die dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten sind, verpflichtet. Dabei waren namentlich auch die Nebeninterventionen der Nebeninter-



venienten zu 15) sowie zu 17) bis 26) zulässig. Sie sind nicht als treuwidrig anzusehen, weil es die jeweilige Klagepartei ist, die den Streitgegenstand bestimmt und daher auch nicht davon ausgegangen werden kann, es sei widersprüchlich, wenn diese Nebenintervenienten in ihren eigenen Klageschriften sich auf die Nichtigkeit anderer Beschlüsse der Hauptversammlung der Beklagten vom 26./27.6.2007 berufen.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

3. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgte aufgrund der Vorschrift des § 247 Abs. 1 AktG. Änderungen zu dem Beschluss vom 11.7.2007 über die vorläufige Streitwertfestsetzung haben sich nicht ergeben. Da die jeweils hilfsweise erhobene Nichtigkeits- und Feststellungsklage den selben Streitgegenstand wie die Anfechtungsklage hat, kommt es nicht zu einer Erhöhung des Streitwertes, was sich aus § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG ergibt.

Dr. Krenek

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Huber

Handelsrichterin

Zeyda

Handelsrichter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

München, den 14 NOV. 2007

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München